

Jahresbericht zum 30. Juni 2019. **Deka-WorldGarant 3**

Ein Investmentfonds gemäß Teil I
des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW).

The logo for Deka Investments is displayed on a red background with a subtle, wavy texture. The word "Deka" is in a large, white, sans-serif font, with a small square icon to its left. Below it, the word "Investments" is in a smaller, white, sans-serif font.

Deka
Investments

Bericht des Vorstands.

30. Juni 2019

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds Deka-WorldGarant 3 für den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019.

Innerhalb der Berichtsperiode markiert der Jahreswechsel 2018/2019 eine Richtungsumkehr an den internationalen Aktienmärkten. In der ersten Berichtshälfte drückte der Einfluss der politischen Belastungsfaktoren gepaart mit der Befürchtung einer abflauenden Konjunktur auf die Stimmung. Im weiteren Verlauf signalisierten die US-Notenbank und zuletzt auch die EZB Bereitschaft, einen wieder expansiveren geldpolitischen Kurs einzuschlagen. Anleger quittierten die veränderte Tonlage der Geldhüter Europas und der USA mit erhöhter Risikobereitschaft und steigenden Kursen.

Als weitere Konsequenz des unerwartet raschen Kurswechsels der Notenbanken verstärkte sich der seit dem Herbst 2018 andauernde Trend sinkender Zinsen. Bundesanleihen mit 10-jähriger Laufzeit rentierten ab Mai 2019 im negativen Bereich und sorgten damit für eine sehr freundliche Rentenmarktentwicklung. Die Zinsdifferenz zwischen Euroland-Staatsanleihen und US-Treasuries blieb über den gesamten Berichtszeitraum hinweg immer noch signifikant.

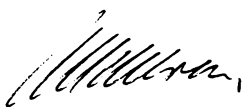
Im ersten Halbjahr der Berichtsperiode zeigten sich die Börsen in Europa und Japan deutlich geschwächt, während die US-amerikanischen Aktienindizes erst im vierten Quartal 2018 diesem negativen Trend folgten. Mit Beginn des Jahres 2019 zogen die Kurse auf breiter Front an. Die Aufwärtsbewegung erfuhr nur kurzfristig eine Delle, bedingt durch die eskalierenden globalen Handelskonflikte. Nach einem wechselvollen Marktgeschehen konnten US-Aktien auf Jahressicht komfortable Wertsteigerungen vorweisen, während die Kurse in Europa nur moderat zulegten und japanische Aktien sogar Abschlüsse hinnehmen mussten.

Auskunft über die Wertentwicklung und die Anlagestrategie Ihres Fonds erhalten Sie im Tätigkeitsbericht. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige Informationen an die Anteilhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka International S.A.
Der Vorstand



Holger Hildebrandt



Eugen Lehnertz

Inhalt.

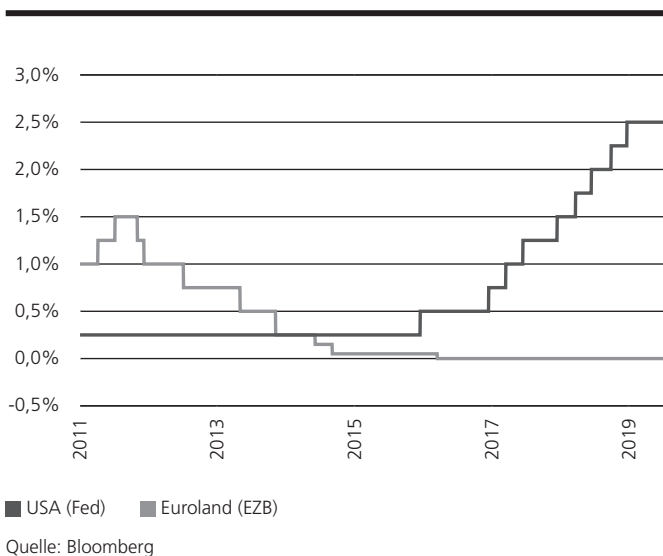
Entwicklung der Kapitalmärkte	5
Tätigkeitsbericht	8
Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2019	10
Anhang	16
BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE	20
Besteuerung der Erträge	22
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe	27

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Notenbanken im Fokus

Die seit 2009 andauernde und nahezu makellose Erholungsbeziehung an den globalen Aktienmärkten nach der Finanz- und Staatsschuldenkrise erhielt im zweiten Halbjahr 2018 sichtbare Kratzer. Verschiedene Konjunkturindikatoren signalisierten eine Verlangsamung des Wirtschaftswachstums und die aggressive handelspolitische Tonlage der US-Administration irritierte wiederholt die Marktteilnehmer. Der Handelsstreit galt zuletzt als größte Belastung für die Weltwirtschaft und vor allem auch für die Konjunktur-Entwicklung in der Eurozone. In Europa dämpften zudem die chaotischen Brexit-Verhandlungen, die provokante Haushaltspolitik der neu gewählten italienischen Regierung sowie die Gelbwestenproteste in Frankreich den Risikoappetit der Anleger. In diesem Umfeld gaben die Aktienkurse in der ersten Berichtshälfte merklich nach. Nach dem Jahreswechsel wendete sich das Blatt, die Risikobereitschaft der Anleger nahm wieder spürbar zu. In den Vordergrund rückte dabei vor allem in den letzten beiden Berichtsmonaten die Hoffnung auf neue geldpolitische Impulse der großen Notenbanken. EZB-Präsident Draghi erwog in einem Umfeld niedriger Inflation und schwacher Konjunktur eine Rückkehr zur ultralockeren Geldpolitik und Fed-Präsident Jerome Powell öffnete das Tor für eine möglicherweise sehr zeitnahe Leitzinssenkung. Die neue Tonlage seitens der US-Notenbank (Fed) und Europäischen Zentralbank (EZB) gab den Aktienmärkten neue Nahrung und führte an den Rentenmärkten zu einem Absinken des Renditeniveaus.

Nominaler Notenbankzins Euroland (EZB) vs. USA (Fed)



Die deutsche Wirtschaftsleistung sank im dritten Quartal 2018 um 0,2 Prozent und trat im vierten Quartal auf der Stelle. Die Wachstumsdelle beruhte in erster Linie auf temporären Faktoren. Bremseffekte gingen von der Schwäche der außenwirtschaftlichen Entwicklung und dem privaten Konsum aus, die beide

unter den Skandalen im Automobilsektor zu leiden hatten. Im Februar 2019 unterstrich der sechste monatliche Rückgang des ifo Geschäftsklimas in Folge, dass die Euphoriephase abgeklungen ist. Der Zeiger der ifo-Uhr bewegte sich insgesamt entlang der Grenze zwischen Boom und Abschwung.

In Euroland hat sich die wirtschaftliche Entwicklung auf Normalniveau ermäßigt. Freundliche Signale lieferte der Arbeitsmarkt. Im März sank die Arbeitslosigkeit in der Eurozone auf den niedrigsten Stand seit September 2008, für die 28 Länder der gesamten EU fiel die Quote mit 6,4 Prozent sogar auf den geringsten Wert seit Beginn der Berechnung im Jahr 2000. Einen gelungenen Jahresstart 2019 zeigte das Bruttoinlandsprodukt (BIP) für Euroland. Von den vier großen Ländern der Währungsunion wies Spanien im ersten Quartal das kräftigste Wachstum auf und Italien hat mit einem Anstieg um 0,2 Prozent die Rezession beendet. In Deutschland wuchs das BIP zu Jahresbeginn angesichts der Binnennachfrage in den Bereichen Bauinvestitionen und privater Konsum um 0,4 Prozent.

In den USA überraschte der US-Präsident wiederholt negativ mit der Androhung und Einführung von Strafzöllen. Damit rüttelte Donald Trump an den Grundfesten der multilateralen Handelspolitik, die über Jahrzehnte den Garanten des globalen wirtschaftlichen Aufschwungs bildete. In der Konjunkturdynamik schlug sich dies bislang nicht stärker nieder. Das US-BIP wuchs im ersten Quartal 2019 um 3,1 Prozent. Jedoch ist vor dem Hintergrund der jüngsten Eskalation im Technologiebereich mit einer Stimmungseintrübung zu rechnen. Donald Trump hat Mitte Mai per Dekret den nationalen Notstand in Bezug auf Telekommunikation erklärt. Damit können Geschäfte zwischen US-Unternehmen und solchen aus „gegnerischen“ Staaten unterbunden werden. Dieses Vorgehen richtete sich insbesondere gegen den Telekommunikationsausrüster Huawei. Chinesische Regierungsbeamte sowie Staatsmedien machten deutlich, dass im Gegenzug Peking die wichtigen High-Tech-Metalle als Waffe im Handelskonflikt einsetzen könnte.

Die US-Notenbank hob im Berichtszeitraum den Leitzins zwei Mal um jeweils 25 Basispunkte an. Zuletzt lag das Leitzinsintervall zwischen 2,25 Prozent und 2,50 Prozent. Über weite Strecken schien sich die US-Notenbank in einer außerordentlich komfortablen Position zu befinden: Die Wirtschaft wuchs kräftig, ohne dass die Inflationsgefahren merklich anzogen. Der US-Aktienmarkt widerstand zunächst den Abschwächungstendenzen der meisten anderen Aktienmärkte und die Finanzmärkte schienen sich mit dem avisierten Leitzinspfad der Fed arrangiert zu haben. Aber auch in den USA deuteten zur Jahreswende Konjunktursignale an, dass die Wachstumsspitze überschritten ist und das Tempo des langjährigen Aufschwungs abnimmt. Vor diesem Hintergrund sank nicht nur die Wahrscheinlichkeit weiterer Zinsanhebungen im Jahr 2019, sondern stattdessen fasste die Fed sogar wieder eine konjunkturfremde Geldpolitik und eine Senkung des Leitzinsniveaus ins Auge.

Im Euro-Währungsgebiet verblieb der Leitzins auch nach über drei Jahren auf dem Rekordtief von 0,0 Prozent. Die Erwartungen der Investoren richteten sich zunächst auf das Auslaufen des EZB-Ankaufprogramms für Staats- und Unternehmensanleihen zum Jahresende 2018. Zuletzt überraschte EZB-Präsident Draghi auf der Konferenz der Notenbank im portugiesischen Sintra mit unerwartet deutlichen Äußerungen bezüglich einer weiteren und auch kurzfristigen Lockerung der Geldpolitik.

Aktienmärkte im Wechselbad

Im gesamten Berichtszeitraum überschatteten politische Ereignisse das Börsengeschehen. Insbesondere die protektionistischen Ansätze in der US-Handelspolitik trübten wiederholt das Börsenklima. Anleger befürchteten, dass die Einschränkung des freien Handels sich auf die Prosperität ganzer Regionen sowie das Wachstum und die Gewinne der Unternehmen auswirkt. Ohnehin schätzten Marktbeobachter die Ertragsperspektiven der Unternehmen nach Jahren stattlicher Zuwächse zurückhaltender ein. Entsprechend schwankungsanfällig gestaltete sich der Kursverlauf an den verschiedenen Aktienmärkten.

Gemessen am MSCI World Index (in US-Dollar) konnten die Aktienkurse weltweit trotz einer sehr schwachen ersten Berichtshälfte per saldo um 4,3 Prozent zulegen. Regional entwickelten sich die Börsen allerdings sehr differenziert. Während US-Aktien komfortable Zuwächse registrierten, fiel die Dynamik in Europa deutlich geringer aus und mussten asiatische Börsen Verluste hinnehmen. Der Dow Jones Industrial (plus 9,6 Prozent) und der marktbreite S&P 500 (plus 8,2 Prozent) führten bei den Standardmärkten die Gewinnerliste an. Zuletzt stand der Dow Jones nur knapp unterhalb des im Oktober 2018 erreichten Rekordhochs bei über 26.800 Indexpunkten. Unter den Top-Titeln im Dow Jones fanden sich Procter & Gamble (plus 40,5 Prozent), Merck & Co (plus 38,1 Prozent), Microsoft (plus 35,9 Prozent) und Walt Disney (plus 33,2 Prozent). Die Schlusslichter bildeten 3M (minus 11,9 Prozent), Walgreens Boots Alliance (minus 8,9 Prozent) sowie Exxon Mobil (minus 7,4 Prozent).

In Europa sorgte der nach wie vor ungewisse britische EU-Austritt wiederholt für Unruhe. Zwar konnten sich die EU und die britische Regierung auf einen Ausstiegsvertrag verständigen, doch fand dieser bisher nicht die Zustimmung des britischen Parlaments. Die Situation erscheint ziemlich festgefahren. Ende März wurde kurzfristig eine Verschiebung des Austritts auf Ende Oktober vereinbart und die britische Premierministerin Theresa May trat im Juni zurück. Doch wie ein Nachfolger eine Lösung herbeiführen könnte, war zuletzt nicht zu erkennen. Ein weiterer Krisenherd war im Herbst Italien mit der Verabschiedung eines Haushaltsentwurfs, den die EU-Kommission nicht akzeptierte. Im Dezember konnte hier jedoch eine Einigung erreicht werden.

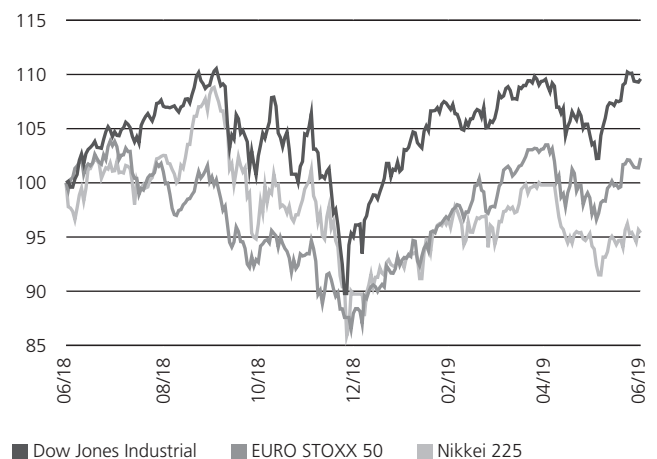
Der EURO STOXX 50 wies im Berichtszeitraum ein moderates Plus von 2,3 Prozent auf, der deutsche Standardwerteindex DAX blieb mit plus 0,8 Prozent nahezu unverändert. Die globalen Handels-

konflikte sowie die Probleme der Automobilindustrie belasteten das Wachstum der deutschen Volkswirtschaft und damit auch die Risikobereitschaft der Marktteilnehmer, die darüber hinaus Bayer-Aktien im großen Stil veräußerten nach einer erneuten Schlappe in einem richtungweisenden Prozess um mögliche Krebsrisiken eines glyphosathaltigen Unkrautvernichters. Verluste wiesen in Europa u.a. Spanien (IBEX 35 minus 4,4 Prozent), Italien (FTSE MIB minus 1,8 Prozent) und Großbritannien (FTSE 100 minus 2,8 Prozent) auf, während die Schweiz kräftige Zuwächse verbuchte (SMI plus 15,0 Prozent).

Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am STOXX Europe 600 – Aktien aus den Bereichen Banken, Tourismus & Freizeit sowie Automobile mit Rückgängen im zweistelligen Prozentbereich ins Hintertreffen. Der europäische Bankensektor wurde aus hiesiger Sicht u.a. von der schwachen Wertentwicklung der Deutsche Bank-Aktie belastet. Aber auch die französische Societe Generale, die spanische Banco Bilbao und die italienische Intes Sanpaolo litten unter der schwachen Branchenverfassung, die vor allem vom Niedrigzinsumfeld geprägt war. Auf der anderen Seite wiesen die Bereiche Nahrungsmittel & Getränke (plus 17,6 Prozent), Gesundheit (plus 11,3 Prozent) und auch Versicherungen (plus 10,3 Prozent) auf Jahressicht hervorragende Ergebnisse aus. Im Versicherungssektor waren insbesondere Allianz und Münchener Rück für die gute Branchenentwicklung verantwortlich.

Weltbörsen im Vergleich

Index 30.06.2018 = 100



Quelle: Bloomberg

Japanische Aktien präsentierten sich anfangs noch in vergleichsweise guter Verfassung, konnten von der globalen Aktienmarkterholung in der zweiten Berichtshälfte jedoch nicht in vollem Umfang profitieren. Auf Jahressicht landete der Nikkei 225 bei einem Minus von 4,6 Prozent. Chinesische Aktien verzeichneten vor dem Hintergrund des Handelskonflikts mit

den USA einen Rückgang um 1,4 Prozent (Hang Seng Index). Schwellenländeraktien litten vor allem im zweiten Halbjahr 2018 unter zeitweilig steigenden US-Zinsen, einem Anstieg des US-Dollar-Wechselkurses und schwächeren globalen Wirtschaftsperspektiven. Gemessen am MSCI Emerging Markets blieben die Aktienkursverluste in den Schwellenländern mit minus 1,4 Prozent jedoch moderat (auf US-Dollar-Basis). Die im Berichtszeitraum zu beobachtende Schwankungsintensität an den globalen Aktienmärkten dürfte das Börsengeschehen noch weiter begleiten.

Renditen im Sinkflug

Die Rendite 10-jähriger deutscher Bundesanleihen ging ab Oktober 2018 kontinuierlich und spürbar zurück. Die im Jahresverlauf zu beobachtenden Störfaktoren wie die US-Strafzölle, die Brexit-Verhandlungen, die eurokritischen Töne aus Italien und zuletzt die Auseinandersetzungen um den chinesischen Technologiekonzern Huawei kurbelten die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Papieren an. In der Konsequenz sank das Renditeniveau von anfangs plus 0,3 Prozent auf zuletzt minus 0,3 Prozent. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verbuchten damit deutsche Staatsanleihen auf Jahressicht einen außergewöhnlich hohen Wertzuwachs von plus 3,9 Prozent. Angesichts einer weiterhin expansiv ausgerichteten Geldpolitik der EZB in Kombination mit gedämpften Konjunkturperspektiven ist mit einem Ende der Niedrigzinsphase bis auf Weiteres nicht zu rechnen.

Aufkommende Befürchtungen hinsichtlich des Ausbruchs einer weiteren Schuldenkrise in Euroland führten bei italienischen Staatsanleihen im Berichtszeitraum zu signifikanten Kursverlusten und einem Anstieg der Rendite 10-jähriger Staatstitel auf annähernd 3,7 Prozent im Oktober 2018. Von der italienischen Regierung um Ministerpräsident Giuseppe Conte angekündigte deutlich höhere Ausgaben und damit verbunden eine signifikant ansteigende Defizitquote sorgten für Nervosität. Im weiteren Verlauf erholte sich der Markt jedoch wieder und die Risikoaufschläge schmolzen merklich ab. Griechenland hingegen konnte nach über acht Krisenjahren den Euro-Rettungsschirm verlassen und scheint somit nicht länger auf internationale Finanzhilfen angewiesen zu sein. Vor diesem Hintergrund ermäßigten sich die Anleiherenditen ebenfalls deutlich, wenngleich die jüngsten Ankündigungen von Steuererleichterungen und Rentenerhöhungen von den Marktakteuren skeptisch beurteilt wurden.

Die US-amerikanischen Zinsen legten vor dem Hintergrund der Leitzinserhöhungen und in Erwartung steigender Teuerungsraten zunächst zu, sodass sich der Zinsgraben zwischen den USA und dem Euroraum weiter vertiefte. Die Verzinsung 10-jähriger US-Staatsanleihen erreichte im Herbst einen Hochpunkt bei 3,2 Prozent. Im Zuge schwächerer Konjunkturdaten und der

wieder expansiveren geldpolitischen Tonlage der US-Notenbank ermäßigte sich die Rendite bis Ende Juni 2019 sehr deutlich auf 2,0 Prozent.

Rendite 10-jähriger Staatsanleihen USA vs. Euroland



Quelle: Bloomberg

Am Devisenmarkt verteuerte sich der US-Dollar gegenüber der europäischen Gemeinschaftswährung zunächst sukzessive, nicht zuletzt aufgrund des protektionistischen US-Gebarens und des höheren Zinsniveaus in den USA. Hinzu kam zeitweilig die Sorge vor der Unberechenbarkeit der offen eurokritischen Regierung in Italien, die den Euro bereits im Sommer 2018 belastete. Vor diesem Hintergrund verringerte sich der Wechselkurs moderat und der Euro notierte zuletzt mit 1,14 US-Dollar.

Der Verlauf der Weltkonjunktur und politische Faktoren prägten auch die Rohstoffnotierungen. Besonders deutlich wurde dies an der Entwicklung des Ölpreises. Die Notierung für die Sorte Brent stieg in einem freundlichen Umfeld bis Anfang Oktober auf knapp über 85 US-Dollar je Barrel. Damit erreichte der Ölpreis den höchsten Stand seit mehr als drei Jahren, wozu auch die Unsicherheiten über die Förderung in Venezuela und die US-Sanktionen gegen den Iran beitrugen. Zwischen Mitte November und Ende Dezember brach der Ölpreis jedoch regelrecht ein – „Raus aus Risiko“ lautete die Devise und ein Barrel verbilligte sich auf rund 50 US-Dollar. Der scharfe Rückgang war vor allem der Bekanntgabe der weitreichenden Ausnahmen bei den US-Sanktionen für den Öl-Handel mit dem Iran sowie der Eintrübung der Konjunkturperspektiven zuzuschreiben. Nach dem Jahreswechsel zog der Ölpreis angesichts der zunehmenden Spannungen zwischen Washington und Teheran erneut merklich an. Zum Stichtag bewegte sich der Ölpreis bei rund 67 US-Dollar.

Jahresbericht 01.07.2018 bis 30.06.2019

Deka-WorldGarant 3

Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel des Fonds Deka-WorldGarant 3 ist die mittel- bis langfristige Beteiligung (Partizipation) des Anlegers an einer Aufwärtsentwicklung der Kurse eines weltweiten Aktienindexkorbes, bestehend aus jeweils einem Index Europas, der USA und Asiens unter Absicherung des Rücknahmepreises zum Ende eines jeden 7-jährigen Investitionszeitraums in Höhe von 100 Prozent des Anteilwerts am Beginn der jeweiligen Investitionsperiode. Der aktuelle Investitionszeitraum begann am 1. Juli 2013 und endet am 30. Juni 2020. Der Fonds beendete somit zum Stichtag das sechste Jahr der aktuellen Anlageperiode. Für den Investierungszeitraum gilt zum Stichtag (30. Juni 2020) eine Kapitalgarantie in Höhe von 99,17 Euro je Fondsanteil. Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Verantwortung, Kosten und Kontrolle die Deka Investment GmbH, Frankfurt, mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds beauftragt.

Mit Wirkung zum 1. Mai 2019 ist die Funktion der Verwahr- und Zahlstelle von der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. auf die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg übergegangen.

Leichtes Minus

Das Fondsmanagement verfolgt die Strategie, in Schuldverschreibungen, in von einem weltweiten Aktienindexkorb abgeleitete Finanzinstrumente und/oder Zertifikate zu investieren. Der Fonds beteiligt den Anleger an der durchschnittlichen Entwicklung eines Aktienindexkorbes, der sich anfänglich zu einem Drittel aus einem europäischen Aktienindex, zu einem Drittel aus einem US-amerikanischen Aktienindex und zu einem Drittel aus einem asiatischen Aktienindex zusammensetzt. Die prozentuale Zusammensetzung des Aktienindexkorbes kann sich später durch die Marktentwicklung verändern. Der Aktienindexkorb steuert den Investitionsgrad in den drei beteiligten Aktienmärkten entsprechend der historischen Volatilität des jeweiligen Aktienmarkts. Der Investitionsgrad kann zwischen 0 Prozent und 150 Prozent betragen. Die Partizipationsrate¹⁾ lag zuletzt bei 100,6 Prozent.

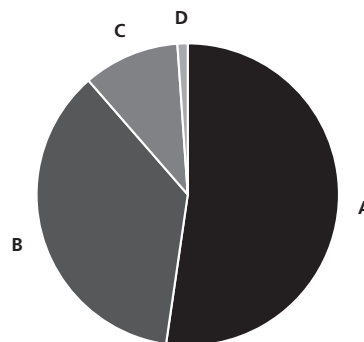
Die Durchschnittsbildung erfolgt auf vierteljährlicher Basis, indem die Summe der Indexstände der Bewertungsstichtage im Investitionszeitraum durch die Anzahl der Bewertungsstichtage (28) geteilt wird. Liegt der so gebildete Durchschnittswert am Ende des Investitionszeitraums (Stichtag) über dem Wert des Indexkorbes zu Beginn des Investitionszeitraums, wird der Anteilwert zu Beginn des Investitionszeitraums um eben diese Differenz in Prozent - multipliziert mit der Partizipationsrate - erhöht. Liegt der so gebildete Durchschnittswert am Ende des Investitionszeitraums (Stichtag) unter dem Wert des Indexkorbes zu Beginn des Investitionszeitraums, greift die Kapitalgarantie: Der zu Beginn der Investitionsperiode garantierte Anteilpreis in Höhe des ersten Rücknahmepreises des Investitionszeitraums wird am Ende desselben erreicht. Der gezahlte Ausgabeaufschlag bzw. die Restrukturierungsgebühr sowie eine ggf. abzuführende Kapitalertragsteuer auf die laufenden Fondserträge sind von der Kapitalgarantie nicht erfasst.

Wichtige Kennzahlen Deka-WorldGarant 3

	1 Jahr	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
Performance *	-0,7%	4,0%	3,3%
Gesamtkostenquote	0,72%		
ISIN	LU0352747660		

* Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Fondsstruktur Deka-WorldGarant 3



A	Derivate	52,3%
B	Festverzinsliche Anleihen	36,3%
C	Variabel verzinsliche Anleihen	10,3%
D	Barreserve, Sonstiges	1,1%

Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

Deka-WorldGarant 3

Das Konzept, welches auf eine anfänglich sieben-jährige Anlageperiode ausgerichtet war, macht das Management des Fonds unabhängig von der aktuellen Marktentwicklung. Gleichwohl verändert sich der Wert des Sondervermögens mit den Marktbedingungen. Anteile an dem Fonds sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Die wesentlichen Risiken, die Einfluss auf die Performance haben, sind das Zinsänderungsrisiko und das Aktienmarktrisiko. Ein Teil der Fondspreisentwicklung ist der marktbedingten Bewertung der im Fonds befindlichen Wertpapiere erstklassiger Kontrahenten geschuldet.

Deka-WorldGarant 3 verzeichnete im Berichtszeitraum eine Wertentwicklung von minus 0,7 Prozent. Das Fondsvolumen belief sich zum Stichtag auf 29,3 Mio. Euro, der Anteilpreis notierte zuletzt bei 130,04 Euro.

Wertentwicklung im Berichtszeitraum Deka-WorldGarant 3

Index: 30.06.2018 = 100



Berechnung nach BVI-Methode; die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Deka-WorldGarant 3

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2019.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.06.2019	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens *)
Börsengehandelte Wertpapiere								8.601.900,00	29,32
Verzinsliche Wertpapiere								8.601.900,00	29,32
EUR								8.601.900,00	29,32
DE000DHY3988	1,3750 % Deutsche Hypothekenbank MTN Hyp.-Pfe. S.398 13/20		EUR	1.000.000	0	300.000	% 101,640	1.016.400,00	3,46
XS0514258630	0,0000 % Land Brandenburg FLR MTN 10/20		EUR	3.000.000	0	0	% 100,374	3.011.220,00	10,26
DE000SK00644	1,1250 % Sparkasse KölnBonn MTN Hyp.-Pfe. S.11 13/20		EUR	500.000	0	1.300.000	% 101,256	506.280,00	1,73
DE000A1R0121	1,3750 % Wirt.u.Infrastrukturbk. Hessen IHS 13/20		EUR	4.000.000	0	0	% 101,700	4.068.000,00	13,87
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere								5.053.850,00	17,22
Verzinsliche Wertpapiere								5.053.850,00	17,22
EUR								5.053.850,00	17,22
DE000A1PG2A5	1,1250 % Stadtparkasse Düsseldorf Hyp.-Pfe. R.Hyp.16 13/20		EUR	5.000.000	0	0	% 101,077	5.053.850,00	17,22
Summe Wertpapiervermögen								EUR 13.655.750,00	46,54
Derivate									
(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)									
Aktienindex-Derivate									
Forderungen/ Verbindlichkeiten									
Optionsrechte **)									
Optionsrechte auf Aktienindices								4.767.602,52	16,26
DJ Euro Stoxx50 Index (SX5E) Call Dez. 19 1300								4.767.602,52	16,26
			XEUR	Anzahl 140			EUR 2.128,277	2.979.587,53	10,16
			XEUR	Anzahl -140			EUR 0,015	-21,15	0,00
			XEUR	Anzahl 140			EUR 0,194	-271,92	0,00
			XEUR	Anzahl 140			EUR 1.277,363	1.788.308,06	6,10
Optionsscheine								10.578.850,55	36,07
Optionsscheine auf Aktienindices								10.578.850,55	36,07
			X	STK 10.000	0	0	EUR 292,930	2.929.300,00	9,99
			O	STK 16.000	0	0	EUR 250,464	4.007.425,55	13,66
			O	STK 12.500	0	2.000	EUR 291,370	3.642.125,00	12,42
Summe der Aktienindex-Derivate								EUR 15.346.453,07	52,33
Devisen-Derivate									
Forderungen/ Verbindlichkeiten									
Devisenterminkontrakte (Verkauf)								-37.284,06	-0,13
Offene Positionen								-37.284,06	-0,13
			OTC					-37.284,06	-0,13
Summe der Devisen-Derivate								EUR -37.284,06	-0,13
Swaps									
Zinsswaps								-103.605,16	-0,36
(Erhalten / Zahlen)								8.025,46	0,03
			OTC	EUR 3.000.000					
			OTC	EUR 4.000.000				9.176,22	0,03
			OTC	EUR 5.000.000				9.952,78	0,03
			OTC	EUR 5.000.000				-66.393,99	-0,23
			OTC	EUR 4.000.000				-64.365,63	-0,22
Credit Default Swaps (CDS)								124.325,12	0,43
Protection Seller								124.325,12	0,43
			OTC	USD -3.000.000				24.882,67	0,08
			OTC	USD -4.000.000				8.025,13	0,03
			OTC	EUR -6.000.000				14.162,97	0,05
			OTC	USD -5.000.000				42.713,65	0,15
			OTC	USD -4.000.000				34.540,70	0,12
Summe der Swaps								EUR 20.719,96	0,07
Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds									
Bankguthaben									
EUR-Guthaben bei									
			EUR	244.090,53			% 100,000	244.090,53	0,83
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen									
			USD	131.194,47			% 100,000	115.214,25	0,39
Summe der Bankguthaben								EUR 359.304,78	1,22

Deka-WorldGarant 3

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.06.2019	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge Im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens *)
Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds							EUR	359.304,78	1,22
Sonstige Vermögensgegenstände									
	Zinsansprüche		EUR	8.967,97				8.967,97	0,03
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände							EUR	8.967,97	0,03
Sonstige Verbindlichkeiten									
	Verwaltungsvergütung		EUR	-11.232,03				-11.232,03	-0,04
	Taxe d'Abonnement		EUR	-3.624,47				-3.624,47	-0,01
	Kostenpauschale		EUR	-3.369,61				-3.369,61	-0,01
Summe der sonstigen Verbindlichkeiten							EUR	-18.226,11	-0,06
Fondsvermögen							EUR	29.335.685,61	100,00
Umlaufende Anteile							STK	225.592,000	
Anteilwert							EUR	130,04	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									46,54
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)									52,27

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

**) Bei Future-Styled Optionsrechten erfolgt die Prämienverrechnung durch tägliche Ausgleichszahlungen (Variation Margin); bei Stock-Styled Optionsrechten erfolgt die Prämienverrechnung bei Geschäftsabschluss. Stock-Styled Optionsrechte fließen mit ihrem Kurswert in das Sondervermögen ein, Future-Styled Optionsrechte mit ihrem unrealisierten Ergebnis.

Zusätzliche Angaben zu den Derivaten (***)

Instrumentenart	Kontrahent	Counterparty Exposure in EUR
Devisenterminkontrakte	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.	-37.284,06
Optionsrechte auf Aktienindices	Eurex Deutschland	4.767.602,52
Optionsscheine auf Aktienindices	Credit Suisse International	2.929.300,00
Optionsscheine auf Aktienindices	DekaBank Deutsche Girozentrale	4.007.425,55
Optionsscheine auf Aktienindices	HSBC Bank PLC	3.642.125,00
Zinsswaps	DekaBank Deutsche Girozentrale	-103.605,16
Credit Default Swaps	DekaBank Deutsche Girozentrale	124.325,12

****) Zu diesen Geschäften wurden keine Sicherheiten hinterlegt

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

In-/ ausländische Renten und Derivate per: 28.06.2019

Alle anderen Vermögenswerte per: 28.06.2019

Devisenkurs(e) bzw. Konversionsfaktor(en) (in Mengennotiz) per 28.06.2019

Vereinigte Staaten, Dollar (USD) 1,13870 = 1 Euro (EUR)

Marktschlüssel

Wertpapierhandel

O

Organisierter Markt

X

Nichtnotierte Wertpapiere

Terminbörsen

XEUR

Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)

OTC

Over-the-Counter

Aus den zum Stichtag noch laufenden, nachfolgend aufgeführten Geschäften ergeben sich zum 30.06.2019 folgende Verpflichtungen aus Derivaten:

Devisentermingeschäfte (Verkauf)	USD/EUR	0,3Mio.	EUR	226.219,86
----------------------------------	---------	---------	-----	------------

Zusätzliche Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Angaben pro Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts/Total Return Swaps)

Das Sondervermögen hat im Berichtszeitraum keine Wertpapier-Darlehen-, Pensions- oder Total Return Swap-Geschäfte getätigt.

Zusätzliche Angaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind daher nicht erforderlich.

Deka-WorldGarant 3

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Verzinsliche Wertpapiere				
EUR				
DE000HV2AH47	1,2500 % UniCredit Bank AG HVB MTN Hyp.-Pfe. S.1768 13/20	EUR	0	300.000

Deka-WorldGarant 3

Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		EUR
Mittelzuflüsse	0,00	31.903.064,42
Mittelrückflüsse	-2.355.867,39	
Mittelzuflüsse /-rückflüsse (netto)		-2.355.867,39
Ertragsausgleich		18.281,43
Ordentlicher Aufwandsüberschuss		-72.361,12
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich)*)		534.266,20
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses*)		-691.697,93
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		29.335.685,61

Entwicklung der Anzahl der Anteile im Umlauf

Anzahl des Anteilumlaufs am Beginn des Geschäftsjahres	243.727,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile	0,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile	18.135,000
Anzahl des Anteilumlaufs am Ende des Geschäftsjahres	225.592,000

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich Geschäftsjahr

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR	Anteilumlauf Stück
2016	33.692.662,24	115,62	291.402,000
2017	33.764.664,49	126,01	267.955,000
2018	31.903.064,42	130,90	243.727,000
2019	29.335.685,61	130,04	225.592,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

Deka-WorldGarant 3

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.07.2018 bis 30.06.2019 (inkl. Ertragsausgleich)

	EUR
Erträge	
Wertpapierzinsen	142.700,50
Zinsen aus Liquiditätsanlagen	372,12
davon aus negativen Einlagezinsen	-502,73
davon aus positiven Einlagezinsen	874,85
Ordentlicher Ertragsausgleich	-5.731,31
Erträge insgesamt	137.341,31
Aufwendungen	
Verwaltungsvergütung	152.197,87
Taxe d'Abonnement	15.064,31
Zinsen aus Kreditaufnahmen	11,12
Kostenpauschale**)	45.659,40
Sonstige Aufwendungen ***)	5.507,42
davon aus EMIR-Kosten	81,90
Ordentlicher Aufwandsausgleich	-8.737,69
Aufwendungen insgesamt	209.702,43
Ordentlicher Aufwandsüberschuss	-72.361,12
Netto realisiertes Ergebnis*)	555.554,01
Außerordentlicher Ertragsausgleich	-21.287,81
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	534.266,20
Ertragsüberschuss	461.905,08
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses*)	-691.697,93
Ergebnis des Geschäftsjahres	-229.792,85

Der Ertragsüberschuss wird der Wiederanlage zugeführt.

Die vorgenannten Aufwendungen betragen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 0,72%.

Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt: 1.633,73 EUR

- davon aus EMIR-Kosten: 666,64 EUR

*) Ergebnis-Zusammensetzung:
Netto realisiertes Ergebnis aus: Wertpapier-, Devisen-, Swap- und Optionsgeschäften
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses aus: Wertpapier-, Devisentermin-, Swap- und Optionsgeschäften

**) Für das Sondervermögen ist gemäß den Vertragsbedingungen eine an die Verwaltungsgesellschaft abzuführende Kostenpauschale von 0,15 % p.a. vereinbart. Davon entfallen bis zu 0,10 % p.a. auf die Verwahrstelle und bis zu 0,06 % p.a. auf Dritte (Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten sowie Sonstige).

***) In dieser Position enthalten sind im Wesentlichen Aufwendungen für externe Beratungsdienstleistungen.

Deka-WorldGarant 3

Relativer VaR

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Verwaltungsgesellschaft den **relativen Value at Risk-Ansatz** im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 an. Die Limitauslastung berechnet sich als Verhältnis des VaR des Fonds zum VaR eines Referenzportfolios.

Zusammensetzung des Referenzportfolios:

40% Euro STOXX 50®, 35% S&P 500 PI \$, 25% TOPIX (t)

Maximalgrenze: 200,00%

Limitauslastung für das Marktrisiko

minimale Auslastung:	10,47%
maximale Auslastung:	32,80%
durchschnittliche Auslastung:	19,56%

Die Risikokennzahlen wurden für den Zeitraum vom 1.7.2018 bis 30.6.2019 auf Basis der Methode einer Monte Carlo Simulation berechnet. Der VaR wird mit einem Konfidenzintervall von 99%, einer Haltedauer von 20 Tagen sowie einer Zeitreihe von einem Jahr berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung in Übereinstimmung mit der Pressemitteilung 12/29 der CSSF v. 31.07.2012 sowohl nach dem Ansatz der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) als auch auf Grundlage des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“). Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der Hebelwirkung nach der Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Hebelwirkung im Geschäftsjahr

(Nettomethode)	(Bruttomethode)
1,6	2,4

Anhang.

Angaben zu Bewertungsverfahren

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z. B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate / Schuldscheindarlehen

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine, Zertifikate und Schuldscheindarlehen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z. B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Black-Scholes-Merton) ermittelt werden. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein Entgelt („Verwaltungsvergütung“), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen bis zur Höhe von jährlich 0,10% des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte (sog. Collateral-Management), sowie
- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) bis i) des Grundreglements;

- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;
- Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:

- eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

Die Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d’abonnement“, derzeit 0,05% p.a.) ist vierteljährlich nachträglich auf das Fondsvermögen (soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „Taxe d’abonnement“ unterliegen, angelegt ist) zu berechnen und auszuzahlen.

Des Weiteren wird dem Fondsvermögen zugunsten der Vertriebsstellen am ersten Bewertungstag jedes Investierungszeitraums eine Restrukturierungsgebühr entnommen. Die Restrukturierungsgebühr wird den Fondsanteilen, die am ersten Bewertungstag des betreffenden Investierungszeitraums neu ausgegeben werden, nicht belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften.

Die Ertragsverwendung sowie weitere Modalitäten entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Deka-WorldGarant 3				
	Verwaltungsvergütung	Restrukturierungsgebühr	Kostenpauschale	Ertragsverwendung
Deka-WorldGarant 3	bis zu 1,00% p.a., derzeit 0,50% p.a.	bis zu 2,50%, derzeit 2,50%	bis zu 0,30% p.a., derzeit 0,15% p.a.	Thesaurierung

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka International S.A. unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka International S.A. umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und den Vorstand der Deka International S.A. findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka International S.A. nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich – unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka International S.A. – aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka International S.A. bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand. Die Vergütung des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung des Vorstands der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als **„risikorelevante Mitarbeiter“**) unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für den Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung und wird über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 100 TEUR

nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Im Zuge der Umsetzung regulatorischer Neuerungen innerhalb der Deka-Gruppe wurden an dem Vergütungssystem der Deka International S.A. im Geschäftsjahr 2018 punktuell Änderungen vorgenommen.

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß den geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2018 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der Deka International S.A. war im Geschäftsjahr 2018 angemessen ausgestaltet. Es konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka International S.A.* gezahlten	
Mitarbeitervergütung	1.514.570,35 EUR
davon feste Vergütung	1.321.010,35 EUR
davon variable Vergütung	193.560,00 EUR
Zahl der Mitarbeiter der KVG	20
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka International S.A.* gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen**	
	< 500.000,00 EUR
davon Vorstand	< 500.000,00 EUR
davon weitere Risktaker	0 EUR
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	0 EUR
davon Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Vorstand und Risktaker	0 EUR
* Mitarbeiterwechsel innerhalb der Deka-Gruppe werden einheitlich gemäß gruppenweitem Vergütungsbericht dargestellt	
** weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Vorstand oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind.	
Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Vorstand befinden	

Angaben zur Mitarbeitervergütung im Auslagerungsfall

Das Auslagerungsunternehmen (Deka Investment GmbH) hat folgende Informationen veröffentlicht:	
Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr des Auslagerungsunternehmens gezahlten	
Mitarbeitervergütung	50.767.047,26 EUR
davon feste Vergütung	39.818.978,45 EUR
davon variable Vergütung	10.948.068,81 EUR
Zahl der Mitarbeiter des Auslagerungsunternehmens	434

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.

An die Anteilhaber des
Deka-WorldGarant 3

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE

Bericht über die Jahresabschlussprüfung

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des Deka-WorldGarant 3 („der Fonds“), bestehend aus der Vermögensaufstellung, der Aufstellung des Wertpapierbestands und der sonstigen Vermögenswerte zum 30. Juni 2019, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, mit einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der beigefügte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Deka-WorldGarant 3 zum 30. Juni 2019 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir führten unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Prüfungstätigkeit („Gesetz vom 23. Juli 2016“) und nach den für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) angenommenen internationalen Prüfungsstandards („ISA“) durch. Unsere Verantwortung gemäss diesem Gesetz und diesen Standards wird im Abschnitt „Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé“ für die Jahresabschlussprüfung weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig von dem Fonds in Übereinstimmung mit dem für Luxemburg von der CSSF angenommenen International Ethics Standards Board for Accountants' Code of Ethics for Professional Accountants („IESBA Code“) zusammen mit den beruflichen Verhaltensanforderungen, welche wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einzuhalten haben und haben alle sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Verhaltensanforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die sonstigen Informationen. Die sonstigen Informationen beinhalten die Informationen, welche im Jahresbericht enthalten sind, jedoch beinhalten sie nicht den Jahresabschluss oder unseren Bericht des Réviseur d'Entreprises agréé zu diesem Jahresabschluss.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt nicht die sonstigen Informationen ab und wir geben keinerlei Sicherheit jedweder Art auf diese Informationen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu beurteilen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen diesen und dem Jahresabschluss oder mit den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen besteht oder auch ansonsten die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Sollten wir auf Basis der von uns durchgeführten Arbeiten schlussfolgern, dass sonstige Informationen wesentliche falsche Darstellungen enthalten, sind wir verpflichtet, diesen Sachverhalt zu berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Verantwortung des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die der Vorstand als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich, für die Beurteilung der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und, sofern einschlägig, Angaben zu Sachverhalten zu machen, die im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit stehen, und die Annahme der Unternehmensfortführung als Rechnungslegungsgrundsatz zu nutzen, sofern nicht der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt den Fonds zu liquidieren, die Geschäftstätigkeit einzustellen oder keine andere realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Jahresabschlusserstellungsprozesses.

Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé für die Jahresabschlussprüfung

Die Zielsetzung unserer Prüfung ist es eine hinreichende Sicherheit zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist und darüber einen Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“, welcher unser Prüfungsurteil enthält, zu erteilen. Hinreichende Sicherheit entspricht einem hohen Grad an Sicherheit, ist aber keine Garantie dafür, dass eine Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs stets eine wesentliche falsche Darstellung, falls vorhanden, aufdeckt. Falsche Darstellungen können entweder aus Unrichtigkeiten oder aus Verstößen resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese individuell oder insgesamt, die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Im Rahmen einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs üben wir unser pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen im Jahresabschluss aus Unrichtigkeiten oder Verstößen, planen und führen Prüfungshandlungen durch als Antwort auf diese Risiken und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.

- Beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft angewandten Bilanzierungsmethoden, der rechnungslegungsrelevanten Schätzungen und den entsprechenden Anhangsangaben.

- Schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten. Sollten wir schlussfolgern, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet im Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“ auf die dazugehörigen Anhangsangaben zum Jahresabschluss hinzuweisen oder, falls die Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Diese Schlussfolgerungen basieren auf der Grundlage der bis zum Datum des Berichts des „Réviseur d'Entreprises agréé“ erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Fonds seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- Beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses, einschliesslich der Anhangsangaben, und beurteilen, ob dieser die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse sachgerecht darstellt.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen, unter anderem den geplanten Prüfungsumfang und Zeitraum sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen einschliesslich wesentlicher Schwächen im internen Kontrollsystem, welche wir im Rahmen der Prüfung identifizieren.

Luxemburg, 26. September 2019

KPMG Luxembourg, Société coopérative

Cabinet de révision agréé
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Valeria Merkel

Besteuerung der Erträge.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorserträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von

25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen

Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des

übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer;

Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka International S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Luxemburg

Eigenmittel zum 31. Dezember 2018

gezeichnet und eingezahlt	EUR 10,4 Mio.
haftend	EUR 77,5 Mio.

Vorstand

Holger Hildebrandt
Mitglied des Verwaltungsrats der
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg

Eugen Lehnertz

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Stand: 30. Juni 2019

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und ggf. Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Thomas Schneider
Mitglied der Geschäftsführung der Deka Investment GmbH,
Frankfurt am Main
und der
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main

Stellvertretender Vorsitzender

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen der DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main

Unabhängiges Mitglied

Marie-Anne van den Berg, Luxemburg

Verwahr- und Zahlstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Luxemburg

Cabinet de révision agréé für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg
Société coopérative
39, avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg,
Luxemburg



Deka International S.A.

6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxemburg

Telefon: (+3 52) 34 09 - 27 39
Telefax: (+3 52) 34 09 - 22 90
www.deka.lu